

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 43 (1967-1968)

**Heft:** 1

**Artikel:** Vom Kaiserbesuch 1912 in der Schweiz vor 55 Jahren

**Autor:** C.B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-703640>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

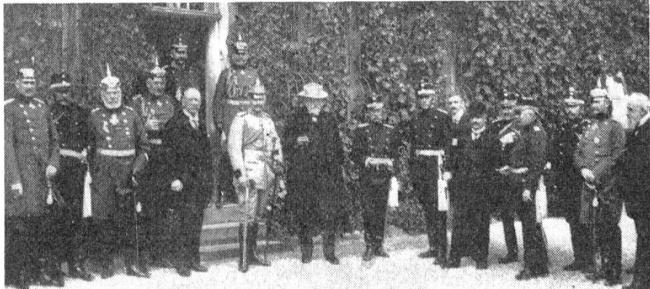
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Nach dem Gefechtsabbruch des ersten Manövertages fand auf der Kartause Ittingen bei Frauenfeld, dem Herrschaftssitz des Kavallerieobersten Viktor Fehr, ein großer Empfang des Kaisers mit seinem Gefolge und den Spitzen der Schweizer Armee statt. Das Bild zeigt die Teilnehmer des Empfangs vor dem Portal der Kartause. Von links nach rechts: General Lynker, Oberstkorpskommandant Iselin, Hofmarschall Graf Eulenberg, General Moltke, Oberstleutnant Cérésole, den Gastgeber Oberst V. Fehr, General von Ilberg, Kaiser Wilhelm (in heller Uniform), Bundespräsident Forrer (mit legendär gewordenem Schlapphut) Bundesrat Hoffmann, Generalstabschef von Sprecher, Professor Fehr, Ordinarius für Rechtsgeschichte in Halle (ein Neffe des Gastgebers), Bundesrat Motta, Oberstdivisionär Andéoud, Oberstkorpskommandant Wille, Oberstleutnant Mercier, General von Hüné und A. Claparède, Schweizer Gesandter in Berlin.



Nach der Ankunft in Bern am 6. September 1912. Der Kaiser und Bundespräsident Forrer mit Gefolge beim Abschreiten der Ehrenkompanie, gestellt vom Berner Füsiliert-Bat. 28 auf dem Bahnhofplatz. Erkennbar sind von rechts nach links: der Kaiser mit dem Marschallstab in der erhobenen Rechten, hinter ihm Graf von Moltke, der deutsche Generalstabschef, Bundespräsident Forrer, hinter ihm Generaladjutant von Plessen, weiter nach links: General von Lynker, Chef des kaiserlichen Militärkabinetts, General von Hüné, Kommandant des XIV. Armeekorps in Mülhausen, Bundesrat Müller und in weißer Uniform Fürst von Fürstenberg.



Kaiser Wilhelm und Bundespräsident Forrer auf der Berner Stadtrundfahrt zum Münster, zum Bärengraben und zurück zur deutschen Gesandtschaft, wo der Empfang des diplomatischen Korps stattfand.

## Vom Kaiserbesuch 1912 in der Schweiz vor 55 Jahren

Was war das für ein Ereignis, als es hieß, der deutsche Kaiser Wilhelm II. werde unsere Herbstmanöver in der Ostschweiz persönlich besuchen, und es werde verschiedene Paraden in unsrern Städten geben. Am besagten Tag nun fuhr denn auch der kaiserliche Hofzug über unsre Grenze nach Basel. Im Badischen Bahnhof (der sich damals noch dort befand, wo heute die Hallen der Mustermesse stehen) war kurzer Halt, und dann erfolgte die Weiterfahrt nach dem Bundesbahnhof. Schon seit dem frühen Morgen standen die Basler und natürlich auch die vielen Deutschen, die sich in Basel und Umgebung befanden, auf den Brücken, die über die Geleise führten, die aber kurz vor Ankunft des Zuges alle geräumt werden mußten. Vor dem Bahnhof und auch außerhalb der Stadt dem Bahndamm entlang wartete viel Volk; alles hoffte, etwas sehen und erleben zu können. Der Bahnhof selbst aber war gesperrt und nur für die Prominenten zu betreten. Am Perron standen Vertreter der Behörden und natürlich auch der deutsche Gesandte in der

Schweiz zur Begrüßung bereit. Pünktlich rollte der Sonderzug in die Halle und hielt genau an der vorgesehenen Stelle. Aber der Kaiser zeigte sich nur kurz, und bald entschwand der Zug schon wieder Richtung Olten-Bern. Das stundenlange und vergebliche Warten hatte sich also nicht gelohnt, und die Basler waren mit Recht empört, da ihre schöne Stadt doch sozusagen das Einfahrtstor der Schweiz bildete und ein Aufenthalt sich schon aus diesem Grunde gerechtfertigt hätte.

In Bern allerdings war großer Empfang: Auf dem Bahnhofplatz war ein Bataillon in voller Ausrüstung (alle Mann waren neu eingekleidet) angetreten und bereit, den berühmten Gewehrgriff zu schmettern, der dann auch wirklich tadellos ausgeführt wurde. Der Kaiser mit seinem Gefolge mit Pickelhauben und Federbüschchen und natürlich auch verschiedene hohe Schweizer Offiziere und der Bundespräsident schritten diese Ehrenkompanie ab, die in strammer Haltung eine erstklassige Visitenkarte unserer Armee darstellte.

Nach diesem Aufenthalt ging es weiter nach Zürich – auch dort Jubel, Fahnen, Musik und wieder Abschreiten einer Ehrenkompanie. Als dies dann bekannt wurde und die Zeitungen Bilder von diesen Empfängen brachten, da hat es die Basler erst recht gewurmt, daß sie dermaßen übergangen worden sind. Und diese Enttäuschung machte sich dann nachträglich an der folgenden Fasnacht 1913 in Wort und Bild Luft. Eine große «Lanterne» illustrierte in gerissenen Zeichnungen diese Episode und zum besseren Verständnis war folgender Vers zu lesen:

Dr Bärner Bär, dr Züri Leu  
empfoht mit Schneid und Jubel;  
dr Basler Zopf, dä Zwätschgekopf  
margiert, wie g'wohnt, dr Dubel!

Ueber die Empfänge und die Manöver kann man alles weitere in den damaligen Zeitungen nachlesen – diese Episode aber dürfte vergessen worden sein.

C. B.

## Vor 120 Jahren wurde der Grundstein zur heutigen Schweizer Armee gelegt

Von Oberst H. R. Kurz, Bern

Als sich die Eidgenossenschaft nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft im Jahr 1815 anschickte, ihren Staat neu zu ordnen, bestand eine der wichtigsten Aufgaben darin, eine eidgenössische **Armee aufzubauen**, welche die neu erworbene Freiheit verteidigen und die Pflichten erfüllen konnte, die dem Land aus seiner soeben von den Mächten anerkannten, dauernden Neutralität erwuchsen. Mit dem «**Eidgenössischen Militair-Reglement** vom 20. August 1817» wurde die Grundlage für die künftige militärische Tätigkeit des eidgenössischen Staatenbundes geschaffen. Dieser Erlass war weit mehr als nur ein «Reglement» im heutigen Sinn, sondern hatte die Bedeutung einer **eigentlichen Wehrverfassung** und enthielt eine in sich geschlossene, vollständige Ordnung des schweizerischen Wehrwesens. Das Militär-Reglement von 1817 brachte eine für die damalige Zeit vorbildlich großzügige, und – soweit es die föderative Struktur des Staates zuließ – auch moderne Regelung der Wehrverhältnisse des Landes, auf welcher die ganze Entwicklung der kommenden 150 Jahre aufgebaut hat. Es führt eine gerade und konsequente Linie vom Reglement von 1817 bis zur Wehrorganisation unserer Tage, und manche Besonderheit unserer modernen Armee findet bereits in der damaligen Ordnung ihre ausdrückliche Verankerung. Mit dem Militärreglement vom 20. August 1817 wurde der Grundstein zu einem modernen schweizerischen Heer gelegt, so daß mit Recht gesagt werden darf, daß unsere heutige Armee in diesen Tagen ihren 150. Geburtstag feiern kann.

Der **Bundesvertrag vom 7. August 1815** war ein vornehmlich militärisches Bündnis, in welchem sich die 22 souveränen Kantone der Schweiz zusammenschlossen «zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern». Ueber die Art und Weise, wie dieser an vorderster Stelle stehende Bündniszweck erreicht werden sollte, enthielt der Bundesvertrag nur ganz wenige Richtlinien; vielmehr überließ er es einem Sondererlaß – dem Militär-Reglement – die Einzelheiten zu ordnen. Der Bundesvertrag beschränkte sich im wesentlichen darauf, die von den Kantonen zu stellenden **Truppenkontingente** zahlenmäßig zu fixieren, sowie einen Verteilungsschlüssel für die Tragung der **Kriegskosten** aufzustellen. Dabei wurde für die kantonalen Truppenkontingente vereinbart, daß «aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet» und der eidgenössischen Armee zur Verfügung gestellt werden müsse.

Diese zahlenmäßige Beschränkung der von den Kantonen zu stellenden Kontingente auf 2 % der Bevölkerung war für das Militär-Reglement bindend; darüber hinaus erhielt es jedoch vom Bundesvertrag keine Direktiven für die Ausgestaltung des eidgenössischen Heeres – daß es dabei Lösungen suchen mußte, die auf die Souveränität der Kantone Rücksicht zu nehmen hatte, ergab sich von vornherein aus dem föderativen Charakter des damaligen Staatenbundes.

Das von den Kantonen einstimmig gutgeheißen Regulativ von 1817 brachte mit seiner programmatischen Einleitung, seinen insgesamt 117 Paragraphen sowie seinen Uebersichtstabellen eine **Wehrordnung**, wie sie die Schweiz in dieser Vollständigkeit vorher nie besessen hatte; kein Wunder, daß die Zeitgenossen darin geradezu eine Art von «zweitem Bundesvertrag» erblickten. Sein Ziel umschrieb das Reglement mit den Wor-

ten: «Die Schweizerische Militairverfassung ist bestimmt, die Streitkräfte zu ordnen, mit welchen die Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes und dessen Neutralität verteidigt und erhalten werden soll.»

Während der Bundesvertrag von 1815 zwar auf das bereits in den Defensionalwerken des 17. Jahrhunderts angewendete **Kontingentsystem** zurückgriff, über die Wehrpflicht als solche jedoch nichts aussagte, bekannte sich das Reglement von 1817 ausdrücklich zum Grundsatz der **allgemeinen Wehrpflicht**, wenn es sagt: «Nach angeerter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat, und verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun.» Zwar wurde dieser Grundsatz wegen der Limitierung der kantonalen Kontingente, die keine vollständige Ausschöpfung der in den Kantonen vorhandenen Wehrkraft erlaubte, nicht lückenlos verwirklicht, so daß die Wehrpflicht nicht überall mit der Dienstplicht übereinstimmte; aber der Grundsatz war statuiert, und darauf konnte später aufgebaut werden. Für die im Dienst des Vaterlandes verstümmelten oder erkrankten Militärpersonen sowie für ihre Witwen und Waisen sah das Reglement eine «angemessene Unterstützung» vor – ein Vorläufer unserer Militärversicherung.

Die **Einteilung des Heeres** erfolgte in einem tabellarisch genau festgelegten «ersten Bundes-Auszug», die «Bundes-Reserve» sowie in den (kantonalen) Landsturm. Die Einteilung erfolgt nicht nach genau umschriebenen Alters- sondern Leistungskriterien: der zuerst ins Feld rückende Auszug soll aus der «streitbarsten Mannschaft» bestehen, während die Reserve aus Mannschaften gebildet werden kann, die ihre Auszüger-Dienstzeit vollendet hat. Die zahlenmäßig gleich starken Auszug und Reserve werden aus den Kontingenten der Kantone gebildet; sie sind zusammen das Bundesheer, das im Notfall mit der gesamten Landwehr der Kantone unterstützt werden kann. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Kontingente zum Auszug und zur Reserve des Bundesheeres jederzeit vollständig in Bereitschaft zu halten. – Interessant ist dabei die mehrfach in dem Reglement wiederholte Bestimmung, daß «die Eidgenossenschaft keine militärische Anstellung besoldet». Hierin liegt das entschiedene Bekenntnis zur reinen **Miliz**.

An **Truppengattungen** nennt das Reglement die Infanterie, die Scharfschützen, die Artillerie, bestehend aus Kanonieren, Sappeuren und Pontonieren, die Kavallerie und den Train. Die Infanterie gliedert sich in **Bataillone**, die aus einem Stab und in der Regel 6 Kompanien bestehen, von welchen mindestens eine Kompanie eine zum «leichten Dienst» geeignete Jägerkompanie sein soll. Erstmals erhält jedes beim Bundesheer einrückende Bataillon eine Fahne; diese «wird von dem weißen Kreuz durchschnitten und nimmt die rot und weiße Schleife an.»

Die Kavallerie, die Scharfschützen und die Artillerie sind in Kompanien eingeteilt; bei der Artillerie bilden je 4 bespannte Feldgeschütze eine Batterie. Insgesamt wird mit 120 Feldgeschützen verschiedener Kaliber (72 im Auszug und 48 in der Reserve) und 20 Ersatz-Feldgeschützen sowie mit 30 Positions geschützen (Parkgeschützen) gerechnet.

Die Einteilung des Heeres in **Divisionen und Brigaden** wird offen gelassen; sie soll erst im Fall des Aufgebots nach den jeweiligen Bedürfnissen vom Oberbefehlshaber vorgenommen werden.